

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung**Interpellation Einbürgerung**

Am 8. Mai 2025 reichte Gemeinderat Alexander Salzmann namens der Fraktion FDP mit 5 Mitunterzeichnenden die Interpellation Einbürgerung ein (Beilage).

Einleitung

In der Interpellation wird festgehalten, dass der Prozess der Einbürgerung relativ reibungslos funktioniert und sogenannte "Normalfälle" in der Einbürgerungskommission lediglich administrativen Aufwand mit geringem Mehrwert für den Prozess bringen würden. Gemäss dem Interpellanten könnten diese Normalfälle problemlos durch die Verwaltung behandelt werden, da es sich materiell um einen Akt der Rechtsanwendung handle. Die Einbürgerungskommission soll deshalb von diesen rein administrativen Anwendungen entlastet werden. Sie soll sich um folgende Punkte kümmern:

- Konzeptionelle und prozessuale Fragestellungen
- Stichprobenartige Kontrollen der verwaltungsinternen Abläufe
- Beratung von Spezialfällen analog dem heutigen Vorgehen
- Förmliche Empfehlung an den Gemeinderat gemäss Art. 39 Abs. 4 Gemeindeordnung

Diesbezüglich werden dem Stadtrat folgende Fragen gestellt:

- 1 Wäre dies im Sinne des Stadtrats, im Sinne des "Akts der Rechtsanwendung", sowie der Verwaltung, die unpolitischen Elemente des Einbürgerungsprozesses der Verwaltung zu übergeben, während die oben erwähnten Elemente bei der Einbürgerungskommission belassen werden? (politische Frage)**

Der Stadtrat ist bereit, diesen Weg einzuschlagen und die "Normalfälle" als reinen Verwaltungsakt behandeln zu lassen. Es wäre denkbar, dass somit die Kompetenz an den Stadtrat übertragen werden könnte. Jedoch müsste dafür auch eine wirkliche Kompetenzübertragung stattfinden, und es soll keine "Proforma-Zuweisung" eingeführt werden. Sprich: Die Einbürgerungskommission diskutiert diese Fälle nicht mehr. Somit würde die förmliche Empfehlung an den Gemeinderat, die in der Aufzählung des Interpellanten aufgeführt wird, entfallen. Würde an dieser festgehalten, wäre der Stadtrat mit der Systemänderung nicht einverstanden. Der geforderte Effizienzgewinn wäre nicht mehr gegeben, da die Einbürgerungskommission jederzeit auch Gesuche, die durch den Stadtrat genehmigt wurden, diskutieren könnte.

2 Sähe der Stadtrat juristische, organisatorische, prozessuale oder andere Hindernisse zum Umbau des Einbürgerungsprozesses?

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf das Memorandum von RA Angelo Fedi (Beilage 2). Die Interpellation hält zurecht fest, dass es sich bei der Erteilung oder der Nichterteilung des Bürgerrechts um einen Akt der Rechtsanwendung bzw. um einen Verwaltungsakt handelt. Dennoch wird dieser Akt nicht per se als unpolitisch eingestuft. Das Bundesgericht betont regelmässig, dass die Gemeinde beim Entscheid über eine ordentliche Einbürgerung über ein gewisses Ermessen verfüge und diesem Entscheid auch eine politische Komponente innewohne. Die Frage, inwieweit Prüfhandlungen bei Einbürgerungsgesuchen von der Einbürgerungskommission an die Verwaltung delegiert werden können, betrifft somit das Zusammenspiel zwischen politisch-demokratischer Verantwortung und verwaltungsrechtlicher Arbeitsteilung.

Indem der kommunale Gesetzgeber in der Gemeindeordnung (GO) den Entscheid dem Parlament übertragen hat (Art. 26 GO), wird die politische Komponente des Einbürgerungsentscheids betont. Weiter soll die Prüfung der Gesuche ausdrücklich durch die Einbürgerungskommission als ständige Kommission des Gemeinderats (Art. 39 Abs. 1 und 4 GO) erfolgen. Daraus erschliesst sich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers das Verfahren zur Einbürgerung in der Verantwortung des Parlaments liegen soll. Zudem soll die Einbürgerungskommission die Gesuche prüfen (Art. 39 Abs. 4 GO), mangels einer Differenzierung sind davon alle Gesuche umfasst. Soweit mit der Interpellation angestrebt wird, dass Normalfälle (wie auch immer diese zu definieren wären) rein verwaltungsintern und ohne Zutun der Kommission abgehandelt werden, kollidiert dies mit Art. 39 Abs. 4 GO. Die vorgeschriebene Prüfung ist ausdrücklich der Einbürgerungskommission zugewiesen. Daraus folgt, dass sie sich eigenverantwortlich mit dem konkreten Gesuch auseinandersetzen und – gestützt auf diese Auseinandersetzung – einen Antrag an den Gemeinderat zu stellen hat. Die Prüfung ist Teil ihres gesetzlich übertragenen Aufgabenbereichs und kann nicht vollständig delegiert werden. Eine vollständige Delegation der Prüfung von Normalfällen an die Verwaltung würde eine Anpassung der GO erfordern, wobei zu definieren wäre, was denn ein Normalfall bzw. Spezialfall ist und wer die entsprechende Einordnung vorzunehmen hat.

Soweit jedoch nur administrative oder vorbereitende Tätigkeiten betroffen sind und die abschliessende Prüfung und Einschätzung (und damit die Gesamtverantwortung über die Prüfung) bei der Einbürgerungskommission verbleibt, besteht kein Widerspruch zu Art. 39 Abs. 4 GO. So erscheint es problemlos, wenn die Verwaltung die erforderlichen Informationen zusammenträgt und für die abschliessende Prüfung durch die Einbürgerungskommission aufbereitet. In diesem Sinne sind weitergehende Delegationen an die Verwaltung denkbar, beispielsweise:

- Formelle Prüfung der Unterlagen;
- Einholen von Referenzauskünften;
- Korrespondenz mit den Gesuchstellern;
- Durchführung der Wissenstests;

- Allenfalls auch Durchführung des persönlichen Gesprächs (mit schriftlichem Bericht und der Möglichkeit der Einbürgerungskommission, die gesuchstellende Person bei Bedarf nochmals selbst anzuhören).

Die Durchführung von Hausbesuchen dürfte hingegen ohnehin nur bei Spezialfällen angezeigt und nicht zur Delegation an die Verwaltung geeignet sein.

Solche Delegationen könnten durch entsprechende Anpassungen des Einbürgerungsreglements (Art. 15) und ohne Anpassungen der GO vollzogen werden.

3 Welche Auswirkungen hätte dies auf die Verwaltung (Stellenetat, Organisation) und die kommunalen kostendeckenden Einbürgerungsgebühren?

Durch eine Übertragung der Aufgaben an die Verwaltung – namentlich die Stadtkanzlei – erhöht sich in dieser Abteilung die Aufgabenlast.

Im Zuge der Überarbeitung des Prozesses des Einbürgerungsverfahrens wurde bereits die erste Prüfung der Gesuche nach dem Eingang von der Einbürgerungskommission an die Stadtkanzlei delegiert. Gesuche ohne Rückfragen der Verwaltung werden so erst nach Absolvierung des Wissenstests an die Kommission überwiesen, wobei die Kommission die Gesuche in diesem Zuge nochmals überprüft. Ergeben sich nach dem Gesuchseingang Unklarheiten, fragt die Stadtkanzlei die Präsidentin oder den Präsidenten, ob die Gesuche für die Kommission gesondert traktandiert werden. Sie oder er entscheidet darüber. Ist dies der Fall, prüft die Einbürgerungskommission die Gesuche auf die offenen Fragen, die aufgetreten sind.

Bei einer vollumfassenden Prüfung der Gesuche durch die Stadtkanzlei müsste wohl mit einem Mehraufwand für die Stadtkanzlei gerechnet werden, da die Gesuche detaillierter überprüft werden. Für eine abschliessende Einschätzung müssten unter Umständen mehr Informationen beschafft werden, da keine zweite Kontrolle durch die Kommission mehr erfolgt. Wie hoch sich dieser Aufwand beläuft, ist äusserst schwierig abschätzbar. Falls durchschnittlich mit einer Stunde pro Gesuch gerechnet würde, wären somit mit 100 bis 200 Stunden jährlich zu rechnen.

Als neue Aufgabe würde der Stadtkanzlei die Aufsicht bei den Wissenstests zufallen. In der Regel finden 12 Wissenstest pro Jahr statt, die ca. zwei Stunden dauern. Wie bis anhin bei der Aufsicht durch die Kommission müssten zwei Personen aus der Verwaltung anwesend sein, damit das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet bleibt. Pro Wissenstest kann pro Person mit ca. 3 Stunden Zeitaufwand gerechnet werden, das heisst mit total rund 75 bis 80 Stunden.

Aufgrund der hohen Arbeitslast in der Stadtkanzlei wurde erst gerade in diesem Jahr die Korrektur der Wissenstests an die Mitglieder der Einbürgerungskommission übertragen. Diese Aufgabe würde wieder an die Stadtkanzlei zurückfallen. 2024 gab es 125 Wissenstests zu korrigieren. Für die Korrektur eines Tests braucht eine Person im Schnitt ca. 30 Minuten (inkl. Erfassung der Ergebnisse), das heisst rund 60 bis 70 Stunden. Bei ungenügenden und/oder knappen Resultaten ist es erforderlich, dass die

Wissenstests zwingend durch eine zweite Person gesichtet werden. Diese Aufgabe übernimmt aktuell der Präsident der Einbürgerungskommission. Erfahrungsgemäss wird 1/3 der Wissenstests, das heisst rund 40 Stück, durch ihn beurteilt. Somit würden bei der Stadtkanzlei nochmals 20 Stunden Mehraufwand entstehen.

Weiter fielen bei der Stadtkanzlei die Befragungen an. Im Jahr 2024 waren dies 108 Befragungen zwischen 30 und 45 Minuten, wobei die Anzahl der Befragungen durch die Anzahl und Länge der Sitzungen limitiert ist. Im Anschluss an die Befragungen müssten diese in einem Bericht zusammengefasst werden. Hinzu kommen weitere Abklärungen bei Spezialfällen und – falls nötig – Hausbesuche. Pro Befragung und Bericht ist neu mit einem halben Tag Arbeitsaufwand zu rechnen, was rund 500 Stunden beträgt.

Nur wenig Mehraufwand dürfte entstehen für die Korrespondenz mit den Gesuchstellenden, da die Stadtkanzlei bereits heute sämtliche Schriftstücke für die Einbürgerungskommission vorbereitet.

Zusammenfassung der zusätzlichen Arbeitsschritte der Stadtkanzlei

Aufgaben	Total Stunden/Jahr
Abschliessende Prüfung Gesuche	100 bis 200 Stunden
Aufsicht Wissenstest	75 bis 80 Stunden
Korrektur Wissenstest plus Beurteilung von knappen und ungenügenden Wissenstest	80 bis 90 Stunden
Durchführung Befragung und Erstellen Bericht	500 Stunden
Total	755 bis 870 Stunden

Alleine die Übernahme dieser Aufgaben durch die Stadtkanzlei ergibt einen Mehraufwand von knapp 50 Stellenprozenten.

Hinzu kommen Führungsaufgaben, da die vorgesetzten Stellen mehr in den Einbürgerungsprozess involviert werden und die Sachbearbeitung unterstützen. Ebenfalls werden zusätzliche allgemeine Verwaltungsaufgaben kommen, wie das Erstellen und die Traktandierung von Stadtratsbeschlüssen. Eine seriöse Angabe, wie viele Stellenprozenten hier erforderlich sind, kann im Moment nicht abgeschätzt werden.

Fazit

Die Stadtkanzlei schöpft mit dem aktuell sehr hohen Arbeitsaufwand bereits die bisherigen Stellenprozente aus resp. ist am Limit. Dies liegt unter anderem an der zunehmenden Menge an Gesuchen, der komplizierter werdenden Fälle und der fehlenden Digitalisierung beim Kanton. Die fehlende Digitalisierung der Einbürgerungsprozesse auf kantonaler Ebene erschwert die Optimierung der Prozesse. Viele Gemeinden im Kanton Thurgau, darunter auch die Stadt Kreuzlingen, haben das beim Kanton bereits mehrfach platziert; bisher ohne Erfolg.

Der tatsächliche Arbeitsaufwand hängt im Wesentlichen von der Anzahl der eingereichten Gesuche ab. Der hohe Trend an Gesuchseingängen setzt sich weiter fort. So sind bis Ende Juli

2025 bereits 76 neue Gesuche eingetroffen, was hochgerechnet auf das Jahr 108 Gesuche ergibt (Vorjahr 103). Eine Reduktion der Anzahl an Gesuchen ist im Moment nicht absehbar. Das bedeutet, dass die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben durch die Stadtkanzlei nur mit einer deutlichen Erhöhung der Stellenprozenze umgesetzt werden kann.

Eine Überführung der Aufgaben an die Stadtkanzlei macht aber nur dann wirklich Sinn, wenn die Aufgaben komplett an die Verwaltung delegiert werden, ansonsten handelt es sich nur um eine "Pseudo-Delegation", da die Einbürgerungskommission jederzeit ein Gesuch nochmals überprüfen und behandeln kann. Dann erhöht sich der Aufwand der Stadtkanzlei nochmals, weil Gesuche ein zweites Mal bearbeitet werden müssen. Dieser Mehraufwand kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Eine Umsetzung hätte eine Teilrevision der Gemeindeordnung zur Folge, einhergehend mit einer Aufhebung der Einbürgerungskommission. Ist dies nicht der Fall, vertritt der Stadtrat die Meinung, dass am aktuellen Vorgehen festgehalten werden soll.

Kreuzlingen, 19. August 2025

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Interpellation
2. Memorandum RA Fedi vom 26. Juni 2025

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Interpellation nach Art. 48 des Geschäftsreglements des Gemeinderats

«Einbürgerung»

Das kommunale Einbürgerungsrecht ist in der Gemeindeordnung, im Einbürgerungsreglement des Gemeinderats, im Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission, einer Liste der ständigen Praxis der Einbürgerungskommission, den standardisierten Wissenstests und weiteren verwaltungsinternen Prozessbeschreibungen und Formularen geregelt.

Diese kommunale Regulierung wird ergänzt bzw. basiert mit bzw. aus den kantonal- und bundesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, einem umfassenden verwaltungsinternen Handbuch des Bundes sowie einer umfangreichen Rechtsprechung auf Kantons- und Bundesebene.

In Einbürgerungsverfahren wird über den rechtlichen Status von Einzelpersonen entschieden. Das Einbürgerungsverfahren wird auf Gesuch des Bewerbers eingeleitet. In diesem Verfahren wird insbesondere abgeklärt, ob der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, d.h. es erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung. Das Verfahren endet mit der Erteilung des Bürgerrechts oder der Abweisung des Gesuchs, d.h. einer individuell-konkreten Anordnung, die alle Merkmale einer Verfügung erfüllt (so schon JEAN-FRANÇOIS AUBERT, *Traité de droit constitutionnel suisse*, Neuenburg 1967, S. 361: Einbürgerungen als "acte administratif").

Wir stellen fest, dass der Prozess der Einbürgerung relativ reibungslos funktioniert und «Normalfälle» in der Einbürgerungskommission lediglich administrativen Aufwand mit geringem Mehrwert für den Prozess selbst birgt. Der Einbürgerungsprozess der Normalfälle kann problemlos von der Verwaltung selbst durchgeführt werden ohne Einbezug der Einbürgerungskommission, denn es handelt sich materiell um einen Akt der Rechtsanwendung ist somit per se unpolitisch. Des Weiteren übernimmt die Einbürgerungskommission rein verwaltungsinterne Handlungen, wie beispielsweise die Überwachung der Absolvierung des schriftlichen Wissenstests, die keinen politischen Mehrwert für die Kommission bringt.

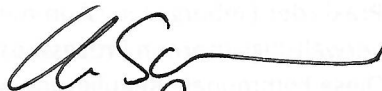



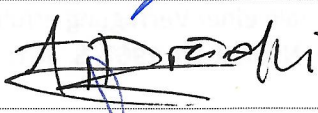
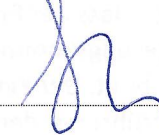
Wir stellen uns vor, die Einbürgerungskommission nur noch für folgende Sachverhalte einzusetzen:

- für konzeptionelle, prozessuale Fragestellungen, Anpassungen der Prozesse oder des Wissenstests oder dergleichen sowie die Definition, was ein Normal- oder Spezialfall ist (z.B. aufgrund Sprache, unklare Wissenstestresultate, Straf- oder Betreibungsregisterauszüge mit Eintragungen, Einsprachen, unklare Referenzauskünfte, eine Nein-Empfehlung der Verwaltung und dergleichen);
- für stichprobenartige Kontrollen der verwaltungsinternen Abläufe der Normalfälle zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Prozessablaufs oder Korrektur strukturell inkorrekten Verwaltungshandelns;
- Beratungen der Spezialfälle wie im heutigen Stil;
- Förmliche Empfehlung an den Gemeinderat gemäss Art. 39 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

Diesbezüglich folgende Fragen an den Stadtrat:

1. Wäre dies im Sinne des Stadtrats, im Sinne des «Akts der Rechtsanwendung», sowie der Verwaltung, die unpolitischen Elemente der Einbürgerungsprozesses der Verwaltung zu

- übergeben, während die oben erwähnten Elemente bei der Einbürgerungskommission zu belassen (politische Frage)?
2. Säge der Stadtrat juristische, organisatorische, prozessuale oder andere Hindernisse zum Umbau des Einbürgerungsprozesses?
 3. Welche Auswirkungen hätte dies auf die Verwaltung (Stellenetat, Organisation) und die kommunalen kostendeckende Einbürgerungsgebühren?

Name	Vorname	Unterschrift
Salzmann	Alexander	
Brändli	Christian	
Knöpfli	Peter	
Rüegg	Markus	
Brändli	Ana	
CORNEL	SILVIA	

Zuständig für Presseanfragen: Alexander Salzmann

Memorandum

Datum: 26. Juni 2025
Von: RA Angelo Fedi
An: Stadt Kreuzlingen, Stadtkanzlei
Betreff: Interpellation „Einbürgerung“

I. MANAGEMENT SUMMARY

1. Die Prüfung von Einbürgerungsgesuchen ist Teil des gesetzlich an die EBK übertragenen Aufgabenbereichs und kann nicht vollständig an die Verwaltung delegiert werden; auch nicht in Bezug auf einzelne unbestrittene «Normalfälle».
2. Eine konsequente Umsetzung des Anliegens der Interpellation würde eine Anpassung der Gemeindeordnung erfordern.
3. Ohne Anpassung der Gemeindeordnung möglich wären weitergehende Delegationen von administrativen oder vorbereitenden Tätigkeiten. Teilweise wären Anpassungen des Einbürgerungsreglements notwendig.

II. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG

In der Interpellation «Einbürgerung» hält die FDP-Fraktion des Gemeinderats fest, dass der Einbürgerungsprozess relativ reibungslos funktioniert und für «Normalfälle» problemlos von der Verwaltung selbst durchgeführt werden könnte. Die Interpellanten stellen sich vor, die Einbürgerungskommission (zusammengefasst) nur noch für konzeptionelle, prozessuale Fragestellungen, die Definition der Normal- und Spezialfälle, stichprobeartige Kontrollen bzw. Korrekturen der verwaltungsinternen Abläufe, Beratungen der Spezialfälle im heutigen Stil und die förmliche Empfehlung an den Gemeinderat einzusetzen.

Damit verbunden wird (unter anderem) die Frage, ob der Stadtrat juristische, prozessuale oder andere Hindernisse zum Umbau des Einbürgerungsprozesses sehe. Die nachfolgende Auslegeordnung soll zur Klärung der Frage beitragen.

III. VORBEMERKUNGEN

- (1) Die Interpellanten halten zu Recht fest, dass es sich bei der Erteilung (oder Nichterteilung) des Bürgerrechts um einen Akt der Rechtsanwendung bzw. um einen Verwaltungsakt handelt. Dies ist spätestens seit BGE 129 I 232 auch höchstrichterlich festgestellt. Dennoch wird dieser Akt nicht per se als unpolitisch eingestuft: Das Bundesgericht betont regelmässig, dass die Gemeinde beim Entscheid über eine ordentliche Einbürgerung über ein gewisses Ermessen verfüge und diesem Entscheid auch eine politische Komponente innewohne.¹ Damit übereinstimmend erlauben die Rechtsgrundlagen des Bundes (Art. 15 Abs. 2 BÜG) und des Kantons Thurgau (§ 9 KBÜG) ausdrücklich, dass der Entscheid über die Einbürgerung – obschon ein Akt der Rechtsanwendung – den Stimmberechtigten oder einer politischen Behörde zugewiesen werden kann. Dieses spezielle Wesen des Einbürgerungsentscheids ist im Folgenden mit zu berücksichtigen.
- (2) Die Frage, inwieweit Prüfhandlungen bei Einbürgerungsgesuchen von der Einbürgerungskommission an die Verwaltung delegiert werden können, betrifft somit das Zusammenspiel zwischen politisch-demokratischer Verantwortung und verwaltungsrechtlicher Arbeitsteilung. Aktuell sind diesbezüglich folgende Rechtsgrundlagen massgebend:

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

- (3) Auf kantonaler Ebene hält § 9 Abs. 2 KBÜG² fest: *«Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren können durch die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, der Gemeindebehörde oder einer Einbürgerungskommission zugewiesen werden.»*
- (4) Die Gemeindeordnung weist den Entscheid über die Einbürgerungsgesuche dem Gemeinderat zu (Art. 26 GO). Die Aufgaben der Einbürgerungskommission (EBK) werden wie folgt definiert: *«Die Einbürgerungskommission prüft die Gesuche zur Erlangung des Gemeindebürgerrechtes und stellt Antrag an den Gemeinderat»* (Art. 39 Abs. 4 GO).
- (5) Art. 15 Abs.1 des Einbürgerungsreglements hält fest: *«Das Verfahren bis zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes wird durch die Einbürgerungskommission des Gemeinderats geleitet.»* Sodann sind im Einbürgerungsreglement einige Aufgaben der EBK explizit genannt, wie etwa Hausbesuche (Art. 7), Information der Gesuchsteller (Art. 16), Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes an den Gemeinderat (Art. 17 Abs. 2), oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 18 Abs. 1).

¹ vgl. etwa BGE 146 I 49 E. 2.6; BGE 140 I 99 E. 3.1.

² Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht; RB 141.1.

V. EINORDNUNG

- (6) Indem der kommunale Gesetzgeber den Entscheid dem Parlament übertragen hat (Art. 26 GO), wird die politische Komponente des Einbürgerungsentscheids betont. Weiter soll auch die Prüfung der Gesuche ausdrücklich durch die EBK als ständige Kommission des Gemeinderats (Art. 39 Abs. 1 und 4 GO) erfolgen. Daraus erschliesst sich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch das Verfahren zur Einbürgerung letztlich in der Verantwortung des Parlaments liegen soll.
- (7) Zudem soll gemäss Art. 39 Abs. 4 GO die EBK «die Gesuche» prüfen – mangels einer Differenzierung sind davon alle Gesuche umfasst.
- (8) Soweit mit der Interpellation angestrebt wird, dass «Normalfälle» (wie auch immer diese zu definieren wären) rein verwaltungsintern und ohne Zutun der EBK abgehandelt werden, erscheint dies kollidiert mit Art. 39 Abs. 4 GO. Die vorgeschriebene Prüfung ist der EBK (und nur der EBK) zugewiesen. Daraus folgt, dass sie sich **eigenverantwortlich** mit dem konkreten Gesuch auseinanderzusetzen und gestützt auf diese Auseinandersetzung einen Antrag an den Gemeinderat zu stellen hat. Die Prüfung ist Teil ihres gesetzlich übertragenen Aufgabenbereichs und kann **nicht vollständig** delegiert werden.
- (9) Eine vollständige Delegation der Prüfung von «Normalfällen» an die Verwaltung würde eine **Anpassung der GO** erfordern, wobei zu definieren wäre, was denn ein «Normalfall» bzw. «Spezialfall» ist und wer die entsprechende Einordnung vorzunehmen hat.
- (10) Soweit jedoch nur administrative oder vorbereitende Tätigkeiten betroffen sind und die abschliessende Prüfung und Einschätzung (und damit die Gesamtverantwortung über die Prüfung) bei der EBK verbleibt, besteht kein Widerspruch zu Art. 39 Abs. 4 GO. So erscheint es problemlos, wenn die Verwaltung die erforderlichen Informationen zusammenträgt und für die abschliessende Prüfung durch die EBK aufbereitet. In diesem Sinne sind weitergehende Delegationen an die Verwaltung denkbar, beispielsweise:
- formelle Prüfung der Unterlagen;
 - Einholen von Referenzauskünften;
 - Korrespondenz mit den Gesuchstellern;
 - Durchführung der Wissenstests;
 - allenfalls auch Durchführung des persönlichen Gesprächs (mit schriftlichem Bericht und der Möglichkeit der EBK, die Gesuchsteller bei Bedarf nochmals selbst anzuhören).
- Die Durchführung von Hausbesuchen dürfte hingegen ohnehin nur bei «Spezialfällen» angezeigt und nicht zur Delegation an die Verwaltung geeignet sein.
- (11) Solche Delegationen könnten durch entsprechende Anpassungen des Einbürgerungsreglements (namentlich Art. 15) und ohne Anpassungen der GO vollzogen werden.